

# Satzung des Vereins Selbstbestimmt Autistisch 2019 e.V.

§1 Der Verein trägt den Namen: Selbstbestimmt Autistisch 2019 e.V.

1. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein Selbstbestimmt Autistisch 2019 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

.

## §2 Ziele des Vereins

1. Der Verein stellt sich zum Ziel

1.1. einen Beitrag zu leisten, um die gesellschaftliche Akzeptanz von autistischen Menschen zu erhöhen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Betroffenen ein und tritt gegen deren Benachteiligung auf.

Wir sind für die Umsetzung der Inklusion und wollen uns hier besonders einbringen.

1.2. die Unterstützung von Autisten, zum Beispiel bei Behördengängen, in der Kommunikation mit sonstigen Einrichtungen oder Personen, in allen Bereichen des Lebens zu unterstützen. Der Verein strebt die Einbindung der bereits bestehenden Angebote für Menschen mit Autismus in vorhandene Strukturen an, um damit einer weiteren Isolation vorzubeugen und um die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst effektiv und sinnvoll einzusetzen.

1.3. eine Elternberatung von Eltern für Eltern aufzubauen ! Von Autisten für Autisten! Er fördert die Zusammenarbeit, leistet bei Bedarf Aufklärung über Autismus an Schulen, Kindergärten und anderen Institutionen. Der Verein berät Autisten jeden Alters, (autistische) Eltern und andere (autistische) Familienmitglieder hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation, insbesondere in Bezug auf Fragen zur Diagnostik und Betreuung für Menschen mit Autismus, Fragen zum Pflegegrad und dem

Schwerbehinderten Ausweis, Bildung, Arbeit, Leben. Insbesondere möchte wir auch Beratung in Krisen anbieten.

Es wird keine rechtliche Beratung getätigt.

1.4. eine Plattform und eigene Veranstaltung für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch zu bieten.

1.5. die Teilhabe zu fördern, Neue Wege zu gehen, besondere Projekte zu organisieren. Insbesondere Autisten mit hohem Unterstützungsbedarf und oder herausforderndem Verhalten zu unterstützen.

Schaffung eigener Einrichtungen wie Wohnen, Arbeiten.

1.6. autistische behinderten Menschen zu helfen und die Eltern autistisch behinderter Kinder und Jugendlicher in ihrer Erziehungsarbeit und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen bei Behörden zu unterstützen.

2. Der Verein kann selbst Träger von Maßnahmen sein. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern sonstige Einrichtungen gründen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen. Er kann sich an bestehenden Einrichtungen anderer Verbände, Institutionen und Organisationen beteiligen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, tätigen.

4. Der Verein hat seinen Sitz in Linkenheim /Hochstetten.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Verein bietet freiwillige/ehrenamtliche Unterstützungsleistungen für autistisch Behinderte, zur Entlastung der Pflegenden ohne Gewinnerzielungsabsicht auch entsprechend § 45 a Absatz 3 SGB XI . Der Verein fördert mildtätige Zwecke und die öffentliche Gesundheitspflege gem. § 52 Abs.2 Nr.3 AO. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus in ihrer gesamten Lebensspanne und ihrer Angehörigen gegenüber der Gesellschaft, sozialen und medizinischen Einrichtungen und der Politik.

§3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Wohnen nach Wunsch e. V., Annelie Keckstein, Grünstraße 16, 21481 Lauenburg/Elbe, Tel: 0 41 53 59876 80, Handy: 01 72 90 11 808, Freistellungsbescheid vom 06. Juli 2017, Finanzamt Lübeck, Steuernummer 22/294/78778 der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §4 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Kassenprüfer.

#### §5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert ist und seine Ziele und Aufgaben unterstützt. Die Mitgliedschaft ist an die Anerkennung der Satzung gebunden. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied des Vereins werden.

2. Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell oder ideell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

3. Der Mindestbeitrag von 50 € als Einzelperson und 70 Euro als Familie sind jährlich zu zahlen.

4. Für Fördermitglieder fällt ein jährlicher Mindestbeitrag von 200 € als Firma oder Gesellschaft an. Einzelpersonen aber auch Familien, die zu den Einkommensschwachen zählen, haben den Mindestbeitrag von 25 Euro im Jahr für Einzelpersonen, für Familien 35 Euro im Jahr zu bezahlen.

5. Die Mitgliedschaft wird immer für das laufende Jahr geschlossen.

6. Der Vorstand entscheidet über den vergünstigten Beitrag.

7. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Personen) Auflösung.

9. Ein Vereinsmitglied kann mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ein sofortiger Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

10. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 3 Wochen mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die folgende Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig mit Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

11. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Beiträge und auf den Einbehalt noch nicht gezahlter, aber fälliger Beiträge, sowie auf Anteile des Vermögens des Vereins, besteht nicht.

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung 2 Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstand. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

#### §6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abwahl des Vorstands.

2. Wahl und Abwahl des Kassenprüfers.

3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands.

5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

6. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfall.

7. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung und Gesetz ergeben.

#### §7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf und dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Jährlich finden mindestens eine Sitzung statt. Der Vorstand beruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Einladungen erfolgen schriftlich, zwei Wochen vor dem Termin.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
6. Durch den Vorstand genehmigte Auslagen, die dem Vereinszwecke dienen, werden erstattet.

## §9 Gesetzlicher Vertreter/ Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse.

„Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt“.

## §10 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung Linkenheim vereinbart.

3. Der Verein trägt die mit der Gründung verbundenen Aufwendungen.

### §11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Namen, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.

### §12 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zwecke dieses Statuts entsprechende Regelung anzuwenden.

### §13 Ergänzung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes nötig sind. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.



---

Linkenheim, den 30.10.2019

Konstanze Klüglich